

**Anordnung
über das Statut
der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe**
— HO-Kreisbetriebe —

Vom 5. August 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — für die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbetriebe — (nachstehend „Betriebe“ genannt) folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die Betriebe sind volkseigene Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und damit juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Betriebe unterstehen der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 2

„Name der Betriebe

(1) Die Betriebe führen entsprechend der Spezialisierung ihrer Handelstätigkeit den Namen:

HO-Lebensmittel	(Ort der Verwaltung der Betriebe)
HO-Industriewaren	(Ort der Verwaltung der Betriebe)
HO-Gaststätten	(Ort der Verwaltung der Betriebe)

(2) Besteht keine den Namen gemäß Abs. 1 entsprechende Spezialisierung der Handelstätigkeit der Betriebe, so führen sie den Namen:

HO

(Ort der Verwaltung der Betriebe)

(3) Besteht eine weitergehende Spezialisierung in der Handelstätigkeit der Betriebe, als sie den Namen gemäß Abs. 1 entspricht, so wird der Name der Betriebe entsprechend der Spezialisierung ihrer Handelstätigkeit vom Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — festgelegt.

(4) Würden gemäß den Absätzen 1 bis 3 mehrere Betriebe den gleichen Namen führen, so ist durch geographische Zusätze eine Unterscheidung im Nameh der Betriebe zu treffen.

§ 3

Sitz der Betriebe

Sitz des Betriebes ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

§ 4

Leitung der Betriebe

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleleitung bei aktiver Mitwirkung aller in den Betrieben Beschäftigten an der Entwicklung der Betriebe.

(2) Der Betrieb wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die demokratische Gesetzlichkeit, die Pläne des Betriebes und die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, gebunden.

(4) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur und Geschäftsablauf der Betriebe

Für die Struktur und den Geschäftsablauf des Betriebes gelten der Rahmen-Strukturplan und die vom Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, bestätigte Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der von den Betrieben ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.